
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 13

Duisburg/Essen, den 30. Januar 2015

Seite 35

Nr. 8

Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen

Vom 30. Januar 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 307 / Nr. 31) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. In **Abs. 2** werden die Fachschaften „Fachschaft 10a Geographie“ sowie „Fachschaft 11e Angewandte Materialtechnik“ gestrichen.
- b. **Abs. 5** wird gestrichen.
- c. Der bisherige **Abs. 6** wird **Abs. 5**.

2. In § 8 werden die folgenden Ziffern 10 und 11 angefügt:

- „10. Es entscheidet über Maßnahmen, welche die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten mit der Mehrheit seiner Mitglieder.“
11. Es entscheidet bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sowie Verfügungen über das Vermögen oder Teile des Vermögens, soweit sie nicht bereits im Haushaltsplan vorgesehen sind, mit der Mehrheit seiner Mitglieder.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a. **Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das StuPa bestimmt aus seiner Mitte ein Präsidium. Es besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern. Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht dem AStA angehören. Die Zusammensetzung des Präsidiums regelt Abs. 3. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere

- Die Einberufung und Leitung von Sitzungen gemäß § 12 der Satzung sowie § 4 und § 9 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments: Die oder der Vorsitzende des Präsidiums beruft die Sitzungen des StuPas ein. Das Präsidium leitet und protokolliert die Sitzungen.

- Die Gewährleistung der Aufgaben des Parlaments gemäß § 8 der Satzung,

- Aktive Förderung der Arbeitsfähigkeit des gesamten Parlaments unter besonderer Berücksichtigung von § 4 Abs. 2. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- Sowie weitere aus der Satzung und der Geschäftsordnung hervorgehende Aufgaben.“

b. Nach **Abs. 1** wird der folgende neue **Abs. 2** eingefügt:

„(2) Kommt ein Mitglied des Präsidiums diesen Aufgaben nachweislich nicht nach, kann das Parlament dieses Mitglied abberufen. Dazu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Das Benennungsrecht verbleibt bei der Liste. Das weitere Verfahren erfolgt gemäß § 10 Abs. 4.“

c. Die **Absätze 2 bis 8** werden zu den **Absätzen 3 bis 9**.

4. In § 11 wird der folgende neue **Abs. 10** angefügt:

„Zusätzlich zu den ordentlichen Ausschussmitgliedern können für alle Mitglieder jeweils stellvertretende Mitglieder benannt werden, die im Falle der Abwesenheit eines Mitgliedes für dieses stimmberechtigt an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen können.“

5. In § 12 **Abs. 2** werden die **Sätze 1-3** wie folgt neu gefasst:

„Das StuPa tagt monatlich. In der vorlesungsfreien Zeit kann der Turnus auf alle zwei Monate abgeändert werden. Außerordentliche Sitzungen werden einberufen auf Beschluss oder Verlangen.“

6. In **§ 19** wird der folgende **Abs. 6** angefügt:

„Die FSK beschließt über die ihr zugewiesenen Mittel mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder während einer beschlussfähigen Sitzung. Gelder, die am Ende des Haushaltsjahres nicht verausgabt sind, sind als Einnahme im neuen Haushalt der gesamten Studierendenschaft zur Verfügung zu stellen und im Titel Übertrag aus dem letzten Haushaltsjahr zu buchen.“

7. **§ 23 Absatz 6** wird gestrichen; die bisherigen **Absätze 7 und 8** werden zu den **Absätzen 6 und 7**.

8. **§ 27** wird wie folgt geändert

- a. **Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Haushaltsjahr ist der Zeitraum vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des folgenden Jahres.“

- b. Nach **Abs. 3** wird der folgende neue **Abs. 4** eingefügt:

„Der Haushaltsplan hat Titel für die Zuweisungen für jede Fachschaft einzeln auszuweisen, die den Fachschaften vom AstA unverzüglich nach Eingang der Einnahmen aus Studierendenschaftsbeiträgen anteilig bereitzustellen sind. Bei der Festsetzung der Zuweisungen sind die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Die Zuweisungen für die Fachschaften können in der Weise erfolgen, dass die Fachschaften die ihnen zugewiesenen Mittel gemäß § 3 Abs. 1 HWVO NRW selbst bewirtschaften (Selbstbewirtschaftungsmittel).“

- c. Der bisherige **Abs. 4** wird **Abs. 5** und wie folgt neu gefasst:

„Das StuPa stellt den Fachschaften mindestens 15% der Studierendenschaftsbeiträge des vorherigen Haushaltsjahres zur Verfügung. Am Ende des Haushaltsjahres kassenmäßig nicht verausgabte Mittel der jeweiligen Fachschaft sind im Nachweis des neuen Haushaltsjahres als Einnahme auf den Titel dieser Fachschaft zu buchen. Sollte der Übertrag aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr das Dreifache der Mittelzuweisung des vorangegangenen Haushaltsjahres übersteigen, ist die Differenz zum Dreifachen der Mittelzuweisung des vorangegangenen Haushaltsjahres als Einnahme bei der FSK zu verbuchen, um die Mittel anderen Fachschaften zugänglich zu machen. In den Anlagen zum Haushalt muss detailliert aufgeschlüsselt werden, wie sich die Einnahmen einer Fachschaft aus Mittelzuweisungen durch die Studierendenschaft, Übertrag aus dem letzten Haushaltsjahr und Drittmitteln zusammensetzen.“

- d. Die bisherigen **Absätze 5 und 6** werden zu den **Absätzen 6 und 7**.

9. Nach **§ 27** wird der folgende neue **§ 28** eingefügt:

„§ 28

Mittel der selbstbewirtschafteten Fachschaften

(1) Ein Fachschaftsrat kann bis zum 31.07. eines Jahres und vor dem Beginn eines Haushaltsjahres beim Studierendenparlament beantragen, ab dem betreffenden Haushaltsjahr seine Mittel selbst zu bewirtschaften. Das Studierendenparlament entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder über diesen Antrag. Bei Annahme dieses Antrages sind die Mittel dieser Fachschaft als Selbstbewirtschaftungsmittel im Haushalt der Studierendenschaft einzuplanen. Ein entsprechender Beschluss ist bis zum 15.08. eines Jahres dem AstA Finanzreferat zuzustellen. Die entsprechende Fachschaft verwaltet ihre Mittel gemäß den Richtlinien dieses Paragraphen dieser Satzung und der HWVO NRW. Sollte eine Fachschaft sich nicht an die genannten Richtlinien halten so kann das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass ihre Mittel dem Hauptkonto der Studierendenschaft, welches vom AstA verwaltet wird, zurückgeführt werden.

(2) Fachschaften wählen vertreten durch den FSR eine Finanzrätin oder einen Finanzrat und eine Kassenverwalterin oder einen Kassenverwalter. Weiterhin dürfen Fachschaften, nur im Rahmen ihrer Selbstbewirtschaftungsmittel privatrechtlich agieren und unterliegen insbesondere den Bestimmungen nach § 2 HWVO NRW.

(3) Fachschaften dürfen keine Verpflichtungen eingehen, die die Studierendenschaft über ein Haushaltsjahr hinaus verpflichtet, ohne dass das Studierendenparlament zugestimmt hat.

(4) Die Finanzrätin oder der Finanzrat stellt den Haushalt der Fachschaft vier Wochen vor Beginn eines Haushaltsjahres auf, prüft Einnahmen und Ausgaben auf ihre sachliche Richtigkeit und trägt Verantwortung für die Buchführung und das Gegenstandsverzeichnis nach § 21 HWVO NRW. Hält die Finanzrätin oder der Finanzrat durch die Auswirkungen eines Beschlusses des Fachschaftsrates oder der Fachschaftsvollversammlung die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft und oder der Fachschaft für gefährdet, so kann sie oder er verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten erneut über die Angelegenheit berät.

(5) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter regelt den Zahlungsverkehr einer Fachschaft und verwaltet die Konten und Barkassen einer Fachschaft. Sie oder er stellt den Rechnungsabschluss einen Monat nach Ende eines Haushaltsjahres gemäß § 22 HWVO NRW auf.

(6) Der Haushalt einer Fachschaft besteht aus Einnahme- und Ausgabetiteln mit jeweils fester Zweckbestimmung. Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt den Titeln zuzuordnen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Die Zuordnung ist so vorzunehmen, dass aus dem Haushaltsplan die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft und oder der Fachschaft erkenn-

bar ist. Die Titel sind mit einem Ansatz (Betrag) auszubringen. Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder, soweit dies nicht aufgrund von Unterlagen möglich ist, sorgfältig zu schätzen. Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Neben dem Ansatz für das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan gilt, sind auch der Ansatz des Vorjahres und das Rechnungsergebnis des vorvergangenen Haushaltsjahres in den Haushaltsplan aufzunehmen.

(7) Grundlage für die Haushaltsführung vor Inkrafttreten des Haushaltsplans (vorläufige Haushaltsführung) sind die Ansätze des Vorjahres; von diesen darf für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführung ein Zwölftel in Anspruch genommen werden. Sieht der Entwurf des Haushaltsplans niedrigere Ansätze gegenüber den Ansätzen des Vorjahres vor, so ist bei der vorläufigen Haushaltsführung von diesen auszugehen.

(8) Der Zahlungsverkehr einer Fachschaft wird über maximal drei Konten bei einer Bank und eine Barkasse geregelt. Über die Konten verfügt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter zusammen mit mindestens einem weiteren Mitglied des Fachschaftsrates, welches nicht auf den Kassenanordnungen unterschreiben darf. Die Barkasse darf maximal so viel Bargeld beinhalten, wie für die nächsten 5 Kalendertage voraussichtlich benötigt wird. Über sämtliche Ein- und Auszahlungen aus der Barkasse ist von der Kassenverwalterin oder vom Kassenverwalter Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter und nur aufgrund schriftlicher Anordnung angenommen oder geleistet werden.

(9) Zahlungen dürfen erst nach der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit geleistet werden. Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nach Annahme einer Zahlung ist möglich.

(10) Zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird eine Kassenanordnung gemäß § 8 HWVO NRW erstellt. Ein weiteres Mitglied des Fachschaftsrates, welches nicht über das Konto der Fachschaft verfügt, stellt die rechnerische Richtigkeit fest.

(11) Über die Zahlungen ist sowohl nach der Zeitfolge als auch nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Die Kassenanordnungen sind nach Titeln getrennt fortlaufend zu nummerieren und in der Reihenfolge der Buchungen zu ordnen.

(12) In einem Gegenstandsverzeichnis sind Gegenstände mit einer Lebensdauer von mehr als einem Jahr nachzuweisen, sofern ihr Wert 250,00 € überschreitet.

(13) Die Fachschaftsvollversammlung wählt zwei Mitglieder der Fachschaft zu Kassenprüferinnen und Kassenprüfern. Diese prüfen gemäß § 23 HWVO NRW die Kassenführung einer Fachschaft. Die Satzung der Fachschaft kann vorsehen, auch Mitglieder der Studierendenschaft, welche nicht zur Fachschaft gehören, mit den Aufgaben gemäß § 23 HWVO NRW zu beauftragen.

(14) Der Rechnungsabschluss nach § 22 HWVO NRW ist vier Wochen nach Beendigung des Haushaltsjahres durch die Kassenverwalterin oder den Kassenverwalter durchzuführen. Der Rechnungsabschluss wird zusammen mit Kopien der Kontoauszüge und des Kas-senbuchs zur Überprüfung an den AStA übergeben. Eine volle Zahlung neuer Selbstbewirtschaftungsmittel für ein Haushaltsjahr kann nur erfolgen, wenn ein Rechnungsabschluss des vorangegangenen Haushaltsjahres erfolgt und durch den AStA geprüft worden ist. Solange die Prüfung durch den AStA andauert erhält die Fachschaft nur ein Zwölftel der ihr zustehenden Mittel jeden Monat des Haushaltsjahres. Höchstens jedoch die Gelder für vier Monate.“

10. Der bisherige § 28 wird § 29 und wie folgt geändert:

a. **Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Entwurf des Haushaltsplans ist spätestens acht Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung in erster Lesung und Überweisung an den Haushaltsausschuss vorzulegen. Für die Stellungnahme ist dem Haushaltsausschuss eine Frist von 21 Kalendertagen einzuräumen. Sondervoten einzelner Vertreterinnen und Vertreter sind möglich.“

b. **Abs. 6** wird wie folgt neu gefasst:

„Der dem Studierendenparlament vorliegende Entwurf des Haushaltsplanes, sowie der beschlossene Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind unverzüglich nach ihrer Feststellung, frühestens jedoch zwei Wochen nach ihrer Vorlage an die Hochschulleitung, öffentlich innerhalb der Studierendenschaft durch das Präsidium des Studierendenparlamentes bekannt zu machen. Die Regelungen des § 57 HZG Abs. 3 sind zu beachten.“

11. Die bisherigen §§ 29 bis 33 werden zu den §§ 30 bis 34.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlamentes vom 16.07.2014, 12.11.2014 und 10.12.2014 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 28.01.2015.

Duisburg und Essen, den 30. Januar 2015

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

